

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

(1) *Das Bildungswerk trägt den Namen „Rosa-Luxemburg-Stiftung Niedersachsen e.V.“ mit der Abkürzung „RLS-Nds.e.V.“.*

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist das Bundesland Niedersachsen

(3) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die politische Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie die internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu fördern. Der Verein will damit einen Beitrag zur Entfaltung freien Denkens und solidarischen Handelns leisten, das sich dem Internationalismus, humanistischen Geist und demokratischen Werten, antifaschistischen Traditionen und der Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung, der Frauenbewegung und ökologischen Zielen verbunden fühlt.

Der Verein tritt für weltanschauliche Toleranz, den Pluralismus der politischen Ideen und kulturvolle Gestaltung der Diskussionsprozesse ein. Ein besonderes Aufgabenfeld sieht der Verein auch in der Bewahrung und Weiterentwicklung marxistischen Denkens im Dialog mit anderen Weltanschauungen.

Der Verein möchte mit seinem Bildungsangebot die Befähigung zu kritischem und wissenschaftlichen Arbeiten fördern und zur Zivilcourage ermuntern.

(2)

**a)** Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Schaffung eines für jede/n zugänglichen Angebotes von Veranstaltungen und Projekten der politischen Bildung, die geeignet sind, Demokratie, solidarisches Handeln, Internationalismus, Bewahrung der Mitwelt, Völkerverständigung und Frieden zu fördern. Alle Veranstaltungen und Projekte sollen im humanistischen Geist, beruhend auf den antifaschistischen Grundwerten und den Traditionen der Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und mit Impulsen aus der Umwelt- und Antiatombewegung, sowie neuen sozialen Bewegungen geplant und durchgeführt werden. Der Verein legt in seinen Angeboten besonders Wert auf die Förderung nachhaltiger Strukturen in Niedersachsen, in Land und Kommunen, auf verstärkte Partizipation aller EinwohnerInnen an politischen Entscheidungsprozessen, sowie auf eine Orientierung hin zu regionalen Wirtschaftskreisläufen. Die Gleichberechtigung der Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen ist im Verein und den Inhalten seiner Bildungsarbeit sicherzustellen. Dem Dialog und Diskurs zwischen Menschen, die sich den Methoden der Gesellschaftsanalyse von Marx und Engels verpflichtet sehen mit denen, die aus anderen Ansätzen heraus in der Arbeiterbewegung und sozialen Bewegungen, z. B. der Theologie der Befreiung, für eine bessere Welt eintreten, stellt sich das Angebot des Vereins in besonderer Weise. Der Verein versteht sich in diesem Rahmen auch als Anbieter von Projekten nach den Bildungsurlaubsgesetzen;

**b)** durch befristete Schwerpunktsetzungen seiner Bildungsarbeit und die

Akzentuierung eines besonders herausgehobenen Themas.  
**c)** die Förderung von Zusammenarbeit und Fortbildung von in der politischen Bildung Tätigen;  
**d)** die Förderung und Entwicklung von Bildungsarbeit, die der internationalen Solidarität dient und jeder nationalistischen Überhöhung und rassistischer Hetze den Boden entzieht.  
**e)** die Förderung wissenschaftlich begabter und nach ihrer Persönlichkeit geeigneter Studentinnen und Studenten durch Vergabe von Stipendien;  
**f)** die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, Recherchen und Gutachten, die auf die Aufgaben des Vereins ausgerichtet sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.

(3) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden vor allem verwirklicht durch:

- vielfältige, öffentliche Bildungsangebote;
- Förderung wissenschaftlicher Forschung zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft entsprechend den Aufgaben des Vereins durch Kooperation mit anderen Institutionen und den Aufbau eigener Einrichtungen;
- Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

(2) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke eingesetzt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch *Ausgaben*, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftlichsanalyse und Politische Bildung e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden die den Vereinszweck unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind angehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag zu entrichten.

(4) Der Verein strebt bei der Werbung von Mitgliedern an, daß mindestens 50 % der Mitglieder Frauen sind.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied auf dessen Wunsch zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und zugestellt werden.

## **§ 6 Vereinsmittel**

(1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und entgeltliche Dienstleistungen sowie durch Spenden aufgebracht werden.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Solange hierzu keine Entscheidung erfolgt ist, bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Jahresbeitrages selbst.

(3) Die Mittel werden nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(4) Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und –falls eingerichtet- das Kuratorium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder oder der Vorstand oder das Kuratorium dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied des Vereins. Der Vorstand beauftragt ein Mitglied der Vollversammlung mit der Protokollführung. Das Protokoll muss von der ProtokollführerIn und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand und –falls eingerichtet- des Kuratoriums,
- b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums,
- c) die Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit,
- d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kuratoriums,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über alle Anträge von Vereinsmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) der Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Behandlung der Einsprüche gegen Aufnahmeersuchen

(6) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muß.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung und unter Beachtung der Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluß kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den/die Schatzmeister(in) sowie 2 - 8 Beisitzer(innen). Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung in ihren Funktionen direkt gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(2) Es wird angestrebt, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Frauen sind. *Bei der Zusammensetzung des Vorstandes können regionale Aspekte berücksichtigt werden.*

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Begleitung der Vereinstätigkeit Projektgruppen, Referate und Arbeitskreise einrichten, denen auch Nichtmitglieder der Vereins angehören dürfen.

(5) Der Vorstand entscheidet über alle Einzelanträge nach Projekten oder delegiert solche Entscheidungen an Projektgruppen, Arbeitskreise oder Referate.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen, so oft ein Bedarf vorhanden ist. Sie finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Verlangen zwei mehr Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Das kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch geschehen.

(7) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte, verwaltet dessen Vermögen, verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse, legt jährlich einen Haushalts und Stellenplan vor, erfüllt Arbeitgeberfunktionen gegenüber der Geschäftsstelle und trifft die Personalentscheidungen. Alle weiteren Geschäfte, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden, obliegen seiner Verantwortung. *Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden.*

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(10) Mitglieder von Vorständen politischer Parteien auf Bundes- oder Landesebene dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

## **§ 10 Kuratorium**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen. Die Mitglieder des Kuratoriums brauchen nicht dem Verein anzugehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand für die Dauer von 2 Kalenderjahren berufen. Die Berufung durch den Vorstand muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine erneute Berufung, ist nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Berufung möglich.

(3) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n StellvertreterIn.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe:

a) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten,

- b) die Arbeit des Vereins zu unterstützen,
- c) in Streitfällen Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Das Kuratorium hält mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf, eine Sitzung ab. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten § 9, Absatz 3, 7, 8 entsprechend. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder einer seiner Stellvertreter muss eine Sitzung einberufen, wenn der Vorstand des Vereins oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen.

## **§ 11 Rechenschaftslegung und Revision**

(1) Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.

(2) Erhält der Verein öffentliche Mittel, ist die Geschäftstätigkeit des Vereins mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen, staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der nicht Mitglied des Vereins, des Kuratoriums oder einer Projektgruppe und nicht in einer Einrichtung des Vereins beschäftigt sein darf.

(3) Im Falle vereinsinterner Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum Kassenprüfer bestellen.

(4) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsbericht wird veröffentlicht.

## **§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit, zur Änderung der übrigen Satzungsbestimmungen eines mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Ordnungen**

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

(2) Beide Ordnungen werden mit Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde nach abgeschlossener Diskussion durch die Gründungsmitglieder des Vereins im Rahmen ihrer Versammlung am 26.8.2000 in Hannover beschlossen.

Die Satzung wurde geändert auf den Mitgliederversammlungen am 6.1. 2001, am 18.3. 2001, am 25.2.2006 sowie am 1.3.2008.